Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Liliencronschule, Lägerdorf,
Julianka-Schule, Heiligenstedten
Gemeinschaftsschule Klosterhof-Schule,
Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp,
Wolfgang-Borchert-Regionalschule mit Außenstelle Sude,
Gemeinschaftsschule am Lehmwohld

und dem

Förderzentrum Pestalozzi-Schule

als Unterstützungssystem im gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

---

1. Grundlagen

Das Förderzentrum unterstützt auf der Basis der rechtlichen Bestimmungen den gemeinsamen Unterricht an den Regelschulen personell, organisatorisch und sächlich.[1]
Die Regelschule wird gebeten, bei der Fortschreibung ihres Förderkonzeptes die Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung aufzunehmen.
Die Regelschule und das Förderzentrum stimmen ihre Förderkonzepte aufeinander ab.
Die Kolleginnen und Kollegen des Förderzentrums werden an der Fortschreibung des Schulprogramms der Regelschule beteiligt.

2. Organisation

Die Sonderschullehrkraft ist Teil des Teams der Kooperationsschule. Sollten Unsicherheiten oder Konflikte auftreten, finden die Schulleitungen der kooperierenden Schulen Lösungen.

Stundenkontingent

Das für eine Schule angesetzte Stundenkontingent ist in Absprache und unter Maßgabe der Belastung für die Sonderschullehrkräfte einzusetzen. Dies betrifft auch die Teilnahme an Konferenzen, die Elternarbeit, Klassenfahrten und Praktika. Die Teilnahme an den Zeugniskonferenzen ist verpflichtend.
Für die Regelschullehrkraft und die Sonderschullehrkraft ist eine Planungsstunde pro Woche zu stecken. Fachlehrkräfte werden über die gemeinsamen Planungsstunden informiert.

[1] Siehe Anhang §5 Schulgesetz

Einsatz der Lehrkräfte
In einer Klasse, in der gemeinsamer Unterricht erteilt wird, sollten möglichst wenige Lehrkräfte unterrichten. Die Grundprinzipien des gemeinsamen Lernens werden durch das Schulprogramm der Regelschule vorgegeben.
Die Sonderschullehrkraft sollte möglichst gebündelt in den Hauptfächern eingesetzt werden. Bei der Stundenplanerstellung ist deshalb eine Abstimmung erforderlich.
Das für die Schule angesetzte Stundenkontingent sollte sich möglichst auf wenige Sonderschullehrkräfte verteilen.
Nur in Ausnahmefällen werden Sonderschullehrkräfte für kurzzeitigen Vertretungsunterricht in den Klassen eingesetzt, in denen sie sonderpädagogisch tätig sind. Präventionsstunden sind grundsätzlich von Vertretungen ausgenommen.
Sonderschullehrkräfte können unter Berücksichtigung ihrer Gesamtbelastung und nach Absprache an Pausenaufsichten beteiligt werden.
Die Regelung der beweglichen Ferientage orientiert sich an der Schule mit dem höchsten Stundeneinsatz der Sonderschullehrkraft.

Kommunikation
Sonderschullehrkräfte werden in allen schulischen Angelegenheiten in gleicher Weise informiert wie die Kolleginnen und Kollegen der kooperierenden Schule. Sie informieren ihrerseits die Schulleitungen beider Schulen über wichtige Angelegenheiten.
Die Kooperationsschule bindet das Förderzentrum frühzeitig in insbesondere Inklusion betreffende Planung und Umsetzung von Schulentwicklungsvorhaben ein.
Die Schulleitungen treffen sich mindestens einmal jährlich zum Austausch und zu Abstimmungsgesprächen.

3. Unterricht
Regelschullehrkraft und Sonderschullehrkraft tragen als Team die Verantwortung für die gesamte Klasse sowie für die Planung, Durchführung und Reflexion des gemeinsamen Unterrichts. Die Lehrkräfte beraten und unterstützen sich gegenseitig.
Die Sonderschullehrkraft sollte die Möglichkeit bekommen, Fächer oder Fachbereiche eigenverantwortlich zu unterrichten.
Sonderschullehrkräfte i.V. *müssen* eigenverantwortlichen Unterricht erteilen können.
Möglichkeiten gemeinsamer Fortbildung sind zu entwickeln und zu nutzen.

Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung des gemeinsamen Unterrichts folgt dem Schulprogramm und dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung.
Temporäre fachgebundene Fördermaßnahmen sind möglich, sofern sie nötig erscheinen.

4. Aufgabenfelder der Sonderschullehrkraft
- Gemeinsamer Unterricht (siehe 3.)
- Beratung für die von den Regelschullehrkräften allein zu erteilenden Unterrichtsstunden, jedoch keine Unterrichtsvorbereitung für diese Stunden
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Differenzierungsmaterial
- Erhebung des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Beratung bei Schülerinnen und Schülern mit vermutetem Förderbedarf

- Beratung und Unterstützung bei der Arbeit an Lernplänen
- Federführung bei der Erstellung von Förderplänen sowie die Besprechung mit den in der Klasse beteiligten Lehrkräften
- Gemeinsames Erstellen von Zeugnissen
- Unterstützung und Beratung bei der Berufsorientierung
- Beratungsgespräche mit Eltern
- Kollegiale und interdisziplinäre Beratung

5. Räumliche und sächliche Voraussetzungen

Die Sonderschullehrkraft erhält einen eigenen Platz, ein Fach und einen Schlüssel.
Die Regelschule hält den Platz zur Lagerung der Fördermaterialien vor und stellt im Haushalt Mittel für Fördermaterialien bereit.
Der Klassenraum sollte unterschiedliche Sitzordnungen und Sozialformen ermöglichen.
In Differenzierungsphasen sollten für den gemeinsamen Unterricht für jede Lerngruppe neben dem Klassenraum geeignete Gruppenräume zur Verfügung stehen.
Die bauliche Anpassung der Regelschule an die Erfordernisse der Inklusion ist Aufgabe des Schulträgers.

6. Leistungsbewertung

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten individuelle Leistungsbewertungen nach § 5 ZVO (siehe Anlage)
Ob und welche Leistungsnachweise von den Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu klären.

7. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2012/13 und wird danach jeweils bis zum Ende des Schuljahres neu abgesprochen. Die Entwicklung der Kooperation wird jährlich evaluiert.

Itzehoe, _____

_____	_____
Schulleiter/in der Kooperationsschule	Schulleiter des Förderzentrums

Anhang zur Kooperationsvereinbarung

§ 24 UN-Menschenrechtskonvention (Bildung)
(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen...

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Schulen (Beschluss der KMK vom 20.10.2011)
I (...) Die vorliegenden pädagogischen Empfehlungen orientieren sich vor allem an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Die Empfehlungen gehen vom Grundsatz der Inklusion aus, verstanden als umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens. (...)
II Grundlage inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. (...)

§ 5 Schulgesetz
Formen des Unterrichts
(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.
(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).
(4) In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.

§ 45 Schulgesetz
Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. (...)
Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit.

SoFVO § 1, Abs. 3
Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemeinbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen zusammen.

GrVO § 5
Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.

Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, Seite 2
(Der Lehrplan Sonderpädagogische Förderung) gilt für alle Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden und bildet den verbindlichen Rahmen für die sonderpädagogische Förderung.

Zeugnisordnung
§5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „ In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt."

(2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Abs. 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3. Hiervon abweichend kann die Schulkonferenz der besuchten Schule im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 Notenzeugnisse erteilt und die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung erläutert wird. Werden Berichtszeugnisse nach Satz 1 erteilt, kann die Schulkonferenz beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden.